

Gemeinde Forstern – Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Karlsdorf Bereich Lindacher Weg 17 bis 23a

Begründung zur Außenbereichssatzung

Die Gemeinde Forstern erlässt eine Außenbereichssatzung gemäß §35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Karlsdorf im Bereich des Lindacher Wegs Nr. 17 bis 23a.

Um einerseits Gebäudeerweiterungen und Neuerrichtung von Wohngebäuden im Satzungsbereich entgegen kommen zu können und andererseits den hier vorhandenen Ortsrand gegen Ausweitungen zu sichern, wird in der Satzung eine Fläche definiert, innerhalb der einem Bauvorhaben nicht die Ausweitung oder Verfestigung einer Splittersiedlung entgegen gehalten werden kann. Gleichzeitig widersprechen Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereichs nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft und Wald.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung sind gegeben. Die Satzung ist in diesem Bereich mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar – Art und Maß einer möglichen baulichen Nutzung entsprechen den vorhandenen Rahmenbedingungen.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit der Satzung nicht begründet. Für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Die Erschließung der im Satzungsgebiet liegenden Grundstücke ist gesichert.

Forstern, den 28. JAN. 2009

Gemeinde Forstern
1. Bürgermeister Els

